

Transfer kriminologischer Erkenntnisse im Spannungsverhältnis von Alltagsmythen, Wissenschaft und Kriminalpolitik¹

Im folgenden Beitrag dargestellte Beobachtungen und Reflexionen über fast 30 Jahre Beschäftigung mit Kriminologie als Lernender und Lehrender sollen den Diskurs über die Lehre der Kriminologie anregen. Dabei möchte ich mich konzentrieren auf den Transfer durch die KriminologInnen, die der kritischen Kriminologie nahe stehen und nicht weiter auf die Übernahme von Theorieversatzstücken oder auch nur einzelne Vokabeln kritischer Kriminologie bzw. des labeling approach eingehen – obwohl diese Abgrenzung natürlich auch eine akademische, analytische ist und nicht zuletzt eine Zuschreibung. Ich beschränke mich dabei – weil es systematische Erhebungen meines Wissens dazu nicht gibt² – auf meinen Erfahrungshintergrund in der Ausbildung von Studierenden der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit und des Strafrechts sowie in der Fort- und Weiterbildung, auf Tagungen und in Fachzeitschriften. Meine Erfahrungen und Eindrücke sind natürlich eine schmale Basis und sollen vor allem zum Weitersuchen, Beobachten, Systematisieren und darüber Kommunizieren anregen. Allerdings geht es auch nicht nur um Vermutungen, denn ich habe sowohl hunderte Berichte und Stellungnahmen meiner ehemaligen Studenten und Studentinnen gelesen als auch in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit ihnen über ihre Auffassungen und Arbeitsweisen fünf bis zehn Jahre nach dem Studium reden können. Dabei sei nicht verkannt, dass in solchen Stellungnahmen sich Auffassungen über Delinquenz nicht direkt abbilden, sondern dass sie von Erwartungen der Adressaten und vielen anderen Motiven mitgeprägt sind.

Als ich erste Thesen und Überlegungen zu diesem Beitrag skizzierte, ging es mir zunächst um das Sammeln von Beobachtungen zur Verbreitung der Erkenntnisse kritischer Kriminologie vor allem in der Ausbildung für soziale Berufe. Welche Spuren haben die hinterlassen, die sich vor mehr als 30 Jahren zur Abgrenzung ‚Junge Kriminologen‘ nannten – eine Bezeichnung, die etwas verschämt heute nur noch auf Innenseite des Kriminologischen Journals auftaucht. Meines Erachtens sind interessant weniger die Hemmnisse, die sich der kritischen Kriminologie beim Wissenstransfer entgegenstellten, auf die natürlich auch eingegangen wird, als vielmehr die, durch die sich kritische Krimi-

1 Dies ist die gekürzte Fassung eines Vortrags, der anlässlich der GIWK-Tagung im März 2003 in Wien gehalten wurde.

2 Der Beitrag von René van Swaaningen (2003) war im März 2003 noch nicht publiziert.

nologie selbst in ihrer Relevanz beschränkt, zurückzieht und in ihrem eigenen kriminalpolitischen Anspruch zurücknimmt.

Kriminologie als wissenschaftliche Disziplin und Lehrfach

Der Transfer kriminologischen Wissens ist zunächst strikt von der Kriminologie als Wissenschaft zu trennen. Kriminologie als wissenschaftliche Disziplin darf sich weder inhaltlich noch gar mit Hinblick auf ihre Verwertbarkeit von außen bestimmen und reduzieren lassen (so auch Sack 1997: 14). Aber die Frage, welchen Weg kriminologisches Wissen denn nimmt, wo es ankommt und wie es verwendet wird, ist damit nicht obsolet – je offener darüber debattiert wird, um so größer ist die Unabhängigkeit kriminologischer Forschung. Vor Verballhornungen sind Erkenntnisse der kritischen Kriminologie bei ihrer Verbreitung so wenig geschützt wie – man verzeihe den unbescheidenen Vergleich – die Relativitätstheorie Einsteins oder das Prinzip Hoffnung Blochs, die in völlig absurder Weise sich immer zitieren lassen müssen, wenn etwas relativ ist oder es um Hoffnungen geht. Debatten über Trichtermodelle und ‚Sandhaufentheorien‘, ‚Broken Windows‘ und ‚nothing works‘ oder auch ‚negative Reformen‘ verselbstständigten sich teils vollständig von ihren ursprünglichen kriminologischen Aussagen und das hatte immer die gleichen Gründe: Es sollten keine wissenschaftlichen Aussagen getroffen, sondern Kriminalpolitik betrieben werden. Das ist eben – und damit muss man beim Transfer rechnen – so interessegeleitet, wie die Aussage des Angeklagten, der von seiner schweren Kindheit berichtet und dabei auf die Kenntnis von Versatzstücken einer Sozialisationstheorie setzt, um sich zu exkulpieren.

Neben den kriminalpolitischen Interessen ist aber auch an eine populärwissenschaftliche und journalistische Tendenz zu denken, hochkomplexe Wirkungszusammenhänge auf einfache Dichotomien zu reduzieren, die einem mechanistischem Weltbild entsprechen und mit möglichst eindeutigen Bewertungen, moralischen Zuschreibungen von gut und böse verbunden werden. Kritischen Kriminologen und Kriminologinnen kommt hier die Aufgabe der kritischen Reflexion zu.

Das Thema Wissenstransfer beinhaltet die Frage nach dem Wohin, nach dem Ziel kriminologischer Wissensvermittlung. Nicht nur weil wir nach mehr als 30 Jahren Bemühungen konstatieren müssen, dass eine Etablierung und Institutionalisierung einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin der Kriminologie in Deutschland in vielerlei Hinsicht gescheitert ist³, müssen wir realistischere feststellen, dass die wenigsten von uns Kriminologie für angehende Kriminologen und Kriminologinnen lehren und vermitteln. Adressaten sind vielmehr vor allem Juristen und Juristinnen, Soziologen und Soziologinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, aber auch Mediziner und Medizinerinnen, Psychologen und Psychologinnen und nicht zu vergessen Polizisten und Polizistinnen. Es kann nicht verwundern

3 Hinzu kommt, dass in Deutschland nun sogar die Kriminalsoziologie hinsichtlich der Anzahl der Professuren zurückgeht. Swaaningen bewertet die Situation der deutschen Kriminologie kurz und bündig: „Für ein so großes Land wie Deutschland ist das wenig“ (2003: 128).

und lässt sich kaum vermeiden, dass diese Berufsgruppen bzw. die Studierenden dieser Disziplinen letztlich Verwertungsinteressen ihres kriminologischen Wissens haben. Darauf kann man Einfluss nehmen – verweigert man sich dem, so werden es andere tun. Diese Wissensvermittlung geschieht unter unterschiedlichen Bedingungen des Nichtwissens, der Interessenwahrnehmung und eigener Zielsetzungen und zielt auf Themen, die auf das Engste mit allgemeinen Gesellschaftsauffassungen, metaphysischen Urteilen und Weltbildern verknüpft sind.

Kriminologie lehren heißt meines Erachtens Anleiten zum Zweifeln, Nachfragen, Problematisieren, zur Neugier, zum Abwägen, Entschleiern des Pseudo-konkreten, Verstehen der Sprachcodes, Differenzieren und zu weiterführenden Überlegungen und Forschungen – unter anderem auch durch Kenntnisnahme dessen, was andere gedacht und geschrieben haben. Natürlich gehören dazu auch methodologische Basisfähigkeiten und Kenntnisse der Bezugswissenschaften, um zum interdisziplinären Diskurs zu befähigen.

Geht es bei der kriminologischen Forschung und insbesondere Theoriebildung vornehmlich um Verstehen und Erklären und nicht vorrangig um die Anwendung und Umsetzung solcher Erkenntnisse, so kann man den Adressaten unseres Wissenstransfers nicht verübeln, dass sie andere Perspektiven und Prioritäten haben. Das heißt nicht, dass wir als Lehrende beispielsweise die Phänomene abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle in ihrer Genese und ihren Strukturen mit den Interdependenzen zur Gesellschaft insgesamt selbst nur noch selektiv und unkritisch wunschgemäß für die Interessen der HörerInnen aufarbeiten. Aber es werden komplexere Zusammenhänge aus didaktischen Gründen (mit den o.g. Risiken) zu reduzieren und es wird nicht zu leugnen sein, dass die Motivation des Adressaten mit seinen Verwertungsinteressen korrespondiert. Sortiere ich als kritischer Kriminologe nicht gezielt und wissenschaftlich verantwortlich, so wird es blind oder interessegeleitet jemand anderes tun. Wer Kriminologie für (angehende) Praktiker und Praktikerinnen lehrt⁴, wird seine Lehrinhalte nicht von der Forschungsmethode oder einem theoretischen Aspekt her bestimmen, sondern dem werden Fragen und Themen vorgegeben. Wir können uns beispielsweise nicht allein auf opferlose Delinquenz beschränken (weil das so schön passt) oder uns auf eine radikal konstruktivistische Position zurückziehen. Das heißt, wir können das wissenschaftstheoretisch schon, aber das ist gerade das Ende des Transfers.

Wie immer wir die Grenzen von kritischer Wissenschaft, Ausbildung und Praxisbezug ziehen – es bleibt die Frage, was wir den in der Praxis stehenden, von uns auszubildenden SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, JuristInnen usw. mitteilen, wenn alles über Normgenese, Zuschreibungsprozesse und die Problematik der Täterbezogenheit gesagt ist, wenn alle Ideologien entlarvt sind. Gibt es darüber hinaus keine mitteilungswerten Informationen, keine Erfahrungen?

4 Ich habe u.a. über mehrere Jahre gemeinsam mit dem inzwischen verstorbenen Direktor des forensischen Instituts der Freien Universität Wilfried Rasch zusammen Seminare zum Thema ‚Kriminologie für die Praxis‘ für JuristInnen, MedizinerInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen veranstaltet.

Oder wenn doch, ist das noch Kriminologie? Vielleicht Kriminologie – aber keine kritische? Mit welcher Konsequenz?

Wenn Kritische KriminologInnen sich darauf beschränken können, zu forschen und zu schreiben, das heißt, kritische Kriminologie im engen Sinne zu betreiben, so ist das schon schwieriger in der Lehre, die sich – wie gesagt – nur für die wenigsten von uns vor allem auf KriminologInnen bezieht. So werden sie nicht umhinkommen, sich auf Erkenntnisse zu beziehen, die nicht allein kritisch-kriminologischer Forschung entsprechen und entspringen.

Selbst GIWK-Tagungen werden von den meisten eher als untypische Situationen fachlichen Diskurses erlebt, was sie keinesfalls entwertet, im Gegenteil, aber auch nicht zur der falschen, realitätsfernen Einschätzung führen sollte, unsere Selbstverständigung sei der wichtigste Transfer kritisch kriminologischer Erkenntnisse. Der oder die eine von uns kommentiert (recht Täter bezogen) rechte, fremdenfeindliche Schläger und Brandstifter, der oder die nächste internationalen Terrorismus, häusliche Gewalt oder Sexualdelinquenz und der oder die übernächste die Situation einsitzender Gefangener. Und dies natürlich vor dem Hintergrund und mit Bezug auf das Wissen kritischer Kriminologie und nicht als Privatperson.

Der wissenschaftliche Diskurs auf Tagungen und in Publikationen lebt in dem Bewusstsein, dass kritische Kriminologie nur denkbar ist als andauernder Prozess der kritischen Reflexion und diese Auffassung sperrt sich einer Praxis beispielsweise der Straffälligenhilfe, die Erkenntnisse in Handlungskonzepten verwerten will, die möglichst Bestand haben sollen.

Vielleicht sind wir noch zu wenig in der Lage, unsere unvollkommenen Erkenntnisse hinsichtlich der Anwendbarkeit zu sortieren. Ist es allein die Befürchtung, an einer Versozialwissenschaftlichung der Kontrollpraxis mitzuwirken ohne die eigene Rolle zu reflektieren, die wir gerade dann spielen, wenn wir uns an dem Transfer nicht beteiligen? Denn kriminalpräventive Überlegungen selbst lassen sich – so kritikwürdig viele Strategien und Konzepte heute sind – nicht vermeiden. Auch die Befürchtung, sich an staatlicher Kontrollpraxis zu beteiligen, führt nicht daran vorbei, dass in einer insgesamt in Zweck-Mittel-Relationen denkenden Gesellschaft dieser Bereich nicht auszublenden ist – auch nicht durch die geballte Kraft kritischer Kriminologen. Wie das allerdings geschieht, darauf könnten wir Einfluss nehmen.

Im Ausschreibungstext der GIWK-Tagung ‚Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung‘ im März 2003 war davon die Rede, dass gesellschaftliches Wissen über Kriminalität eminent praktisch ist. Wenn damit nicht nur die kritische wissenschaftliche Reflexion gesellschaftlicher Macht und Herrschaft gemeint ist, sondern, dass auch kritische Kriminologie sich auf der Basis ihrer Erkenntnisse in die Praxis der Kriminalitätskontrolle einmischen darf, dann setzt sie sich leicht der Kritik der Beteiligung aus. Sie muss das im Bewusstsein der Selbstreflexion und Selbstkritik aushalten – auch wenn sich Konzeptionen praktischer kriminalpolitischer Projekte anders lesen als reine Literaturarbeiten. Das ist der Preis dafür, dass der Transfer nicht im Seminarraum endet.

Fritz Sack hat beispielsweise hinsichtlich der Begründungen von Diversion (Ubiquität, Spontanbewährung, Nichtregistrierung gegen Stigmatisierung) von kri-

minologischer Leichtfertigkeit und Botmäßigkeiten (Sack 1997: 22) sowie vom ‚rhetorischen Versatzstück‘ gesprochen (ebd.: 21). Ich will dem ausdrücklich nicht widersprechen, fürchte aber eine unausgesprochene Botschaft, nämlich die, dass der Praxisbezug selbst notwendigerweise zu leichtfertigen Argumentationen, wenn nicht Legitimationen und Botmäßigkeiten führt.

Transfer kriminologischer Erkenntnisse muss an den Erfahrungen der Studierenden, insbesondere wenn es solche im Fort- und Weiterbildungsstudium Praxis begleitend sind, ansetzen und man kann das auch unter der Voraussetzung der Annahme, dass die PraktikerInnen nicht etwas völlig anderes tun als sie meinen. Auf die Rolle der Alltagsmythen in diesem Zusammenhang wird noch einzugehen sein. Wer zu extremen Verschwörungstheorien neigt, mag annehmen, dass sich die Tätigkeiten der Personen, deren Thema Schutz von Rechtsgütern und soziale Hilfe ist, von diesen ungeahnt auf die Funktion einer repressiven Sozialkontrolle im Auftrag eines allmächtigen Staates reduzieren lässt. Wer die nüchterne Analyse schätzt, der vernachlässigt diesen Herrschaftsaspekt nicht, nimmt aber ein Doppelmandat wahr, bei dem es beide Gesichtspunkte zu würdigen gilt. Wenn es aber (mindestens) zwei Aspekte gibt, dann macht es auch Sinn, kriminologische Erkenntnisse überall einfließen zu lassen und darauf durch Wissenstransfer vorzubereiten.

Unterschiedliche Perspektiven in der Lehre kritischer Kriminologie

Natürlich steht es uns frei, im Prozess individueller Kriminalisierung analytisch unterschiedliche Schritte auseinander zu halten und darauf zu bestehen, dass die kritische Kriminologie nur der Prozess der Zuschreibung interessiert, während die Frage, warum manche Personen zu manchen Verhaltensweisen neigen, die eher kriminalisiert werden oder warum sie trotz des Risikos der Lebenslagenverschlechterung durch Kriminalisierung sich nicht anders verhalten⁵ für irrelevant gehalten wird. Meines Erachtens ist die analytische Unterscheidung durchaus produktiv und allemal wichtig. Aber ich kann die anderen Fragen nicht wegschieben bzw. muss mir dann die Frage stellen, wem ich sie zuschiebe – allemal wenn ich mit Studierenden im Dialog stehe. Letztlich wird die kritische Kriminologie in der Lehre und damit in der Konfrontation mit Erfahrungen außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses auf eine Debatte verwiesen, die sich auf den Inhalt des labeling approaches selbst bezieht. Die unterschiedlichen Interpretationen des labeling approaches und seiner Reichweite sind übrigens fast so alt wie dessen Rezeption in Deutschland überhaupt. Wolfgang Keckeisen hat den Paradigmenwechsel als einer der ersten und am deutlichsten herausgearbeitet – und gleichzeitig immer wieder auf eine sozialpädagogische Perspektive verwiesen.⁶ Im Untertitel heißt das Werk ‚Perspektiven und Grenzen des labeling approach‘ und dieser wird von ihm für eine neue Grundlage der Sozialpädagogik als wichtig, aber nicht hinreichend bezeichnet

5 Die Unterscheidung beider Ebenen von Regeln und Normen hat Fritz Sack schon 1972 im Kriminologischen Journal herausgearbeitet (hier S. 22) – hinfällig wird die Frage trotz beschränkter Aussagekraft nicht.

6 Vgl. Keckeisen 1974: 9ff., wo nach einer neuen Grundlage der Sozialpädagogik gefragt wird, und S. 140, wo es um eine ‚Theorie sozialpädagogischer Interventionen‘ geht.

(vgl. Keckeisen 1974: 11). Erklärend heißt es dazu: „Die Beziehung zwischen sozialpädagogischen Instanzen und ihren Adressaten als helfende, erziehende oder heilende Beziehung (ist) nicht hinreichend bestimmt. Sie muss auch als Herrschaftsbeziehung begriffen werden“ (Keckeisen 1974: 10) und „Das Verhalten des Definitionsadressaten begründet dagegen Devianz nicht. Es geht – im Rahmen dieses Paradigmas – als Element in den situativen Kontext der Definition ein“ (Keckeisen 1974: 32) – und fällt eben nicht völlig heraus.

Keckeisen verneint die Frage, ob „eine Theorie der Devianz und sozialen Kontrolle sich auf die Explikation gesellschaftlich geltender (wirksamer) Normierungen, Realitätsdeutungen und Intentionen und deren subjektiver Konstitutionsbedingungen zurückziehen“ (Keckeisen 1974: 139) kann und distanziert sich von labeling-Theoretikern, die „die Lösung der Frage nach der Geltung von Devianzdefinitionen schon für eine zureichende Erklärung des ganzen Sachverhalts“ halten (Keckeisen 1974: 142).

Es sei aber auch daran erinnert, wie Keckeisen 1974 in ‚Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens‘, also einer Untersuchung, die im Wesentlichen 1972 geschrieben wurde, Stephan Quensels interaktionistisches Erklärungsmodell aus dem Jahre 1970 (Quensel 1970) kritisierte, weil der Titel „die Grundlage des ätiologischen Paradigmas enthalte“ (Keckeisen 1974: 40) und weil er Quensel vorwirft, dass unter der Hand mit der Entwicklung der Karriere in Quensels Acht-Stufen-Modell Devianz nicht mehr als Qualität einer Beziehung dargestellt werde, sondern als Folge eines Interaktionsprozesses und damit als Qualität des Verhaltens selbst (vgl. Keckeisen 1974: 40). Wie auch immer – das Verhalten von Personen war Thema.⁷ Ähnlich kritisierte Rüdiger Lautmann 1972 unter Bezugnahme auf Beiträge von Sack und Opp während eines AJK-Symposiums 1971: „Eine Zuspitzung kriminologischer Fragestellungen auf entweder den ätiologischen oder den definitonischen Ansatz dürfte eine unfruchtbare Verengung sein. Vielmehr können beide Ansätze zu relevanten Hypothesen führen ... Beide Ansätze erlauben Antworten, die theoretisch und politisch relevant sind“ (Lautmann 1972: 74f.).

Demgegenüber schreiben Janssen/Peters von der „grundsätzlich anderen Sichtweise der kritischen Kriminologie, die Kriminalität als Produkt historisch und kulturell variabler politisch festgesetzter Bewertungs- und Verarbeitungsformen gegenüber prinzipiell beliebigen Sachverhalten“ sieht.⁸ Eisenbach-Stangl und Stangl haben dagegen schon früh (1979) und mit Bezug auf Sacks Auseinandersetzung mit Haferkamp (vgl. Sack 1977: 255ff.) vor subjektivistischen Verkürzungen der labeling-Theorie gewarnt und betont, dass man sehr wohl „über Diebe als Diebe und Heroinabhängige als Heroinabhängige sprechen“ (vgl. Eisenbach-Stangl/Stangl 1979: 312) kann, solange man den gesamten gesellschaftlichen Konstitutionsprozess – die Karriere – rekonstruiert. Scheerers Kritik an der Ausblendung des Täters (vgl. Scheerer 1997: 28f.) löste 18 Jahre später eine heftige Debatte aus, in der Wolfgang Stangl wiederum auf

7 Diese Reise zu den Ursprüngen verdanke ich einem Hinweis von Wolfgang Stangl und Irmgard Eisenbach-Stangl aus dem Kriminologischen Journal 1979: 307.

8 Janssen/Peters 1997: 10 mit Hinweis auf Sack 1978: 270. Ob die Sachverhalte allerdings tatsächlich beliebig sind, wäre durchaus eine kriminologische Fragestellung.

einen gesellschaftlichen Perspektivwechsel hingewiesen hat, der zu einem Wiederauftauchen des Interesses an Täterätiologie geführt habe (vgl. Stangl 1998: 143).

Wenn Fritz Sack – meines Erachtens mit guten Gründen – die Kriminologie von W.C. Reckless aus den frühen 1960er Jahren und die späteren Kontrolltheorien von Gottfredson und Hirschi als der Tautologie verdächtig bezeichnet (vgl. Sack 2002: 39 Fußnote 14), so weist er einerseits gleichzeitig auf die enge Beziehung von Kriminalität und mangelnder interner und externer Kontrolle hin. Insofern reicht das Erklärungsmodell wirklich nicht weit. Aber man sollte doch andererseits sehen, dass der Zuschreibungsprozess und die daran beteiligten Instanzen, manche würden heute auch sagen die Konstrukteure, andere sind. Und das scheint mir kein vernachlässigbarer Unterschied. Hier Polizei und Justiz mit entsprechenden Machtmitteln der Ausgrenzung und dort Personen, die – zu Recht oder zu Unrecht – Persönlichkeitsvariablen mit Bezug zur Biografie und Sozialisation zuschreiben, ohne über diese Zwangsmittel zu verfügen oder sie unbedingt auslösen zu müssen (was sie zweifellos in der Praxis oft tun).

Elegant mag die Lösung erscheinen, personenbezogene Aspekte im Prozess der Kriminalisierung (z.B. die Spätfolgen unterschiedlicher Formen gewalttätiger Erziehung oder emotionaler Vernachlässigung) als nicht zur Kriminologie gehörig auszugliedern, auszugrenzen oder wegzudefinieren. Dagegen spricht, dass damit den Juristen, der Polizei und der forensischer Psychiatrie das Feld überlassen wird, dass es den Blickwinkel einschränkt, dass ein solches Vorgehen insgesamt wenig produktiv ist (auch nicht in der Herrschaftskritik) und schließlich, dass es – trotz wissenschaftstheoretischer Vorzüge – letztlich von kaum jemanden durchgehalten wird. Spätestens bei Diskussionen zur Kriminalpolitik und/oder Kriminalprävention werden dann doch sehr explizite Stellungnahmen abgegeben – natürlich von Kriminologen und nicht von Privatpersonen.

Letztlich zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der Art des Einlassens auf praktische Kriminalpolitik und der seit den ersten Tagen des AJK geführten Debatte, inwieweit der von Keckeisen diagnostizierte Paradigmenwechsel Perspektiven und Fragestellungen auswechselte, erweiterte oder gar verbot. Kritische Kriminologen tun gut daran, sich auch für die Opfer von fremdenfeindlicher Gewalt, Vergewaltigung und häuslicher Gewalt, die Situation von Gefangenen, Haftentlassenen und Probanden der Bewährungshilfe sowie deren Angehörige zu interessieren und den Transfer ihres kriminologischen Wissens in diese Praxisfelder zu unterstützen.⁹ Und die meisten tun das auch.

9 Vom Transfer kriminologischen Wissens in Praxisfelder ist es kein großer Schritt zu wertenden Stellungnahmen, die unter dem Titel ‚Moralunternehmer‘ unter kritischen KriminologInnen seit fast 20 Jahren geführt wird (vgl. Scheerer 1986, Hess 1993: 342 und Löschper 1997, insbesondere S. 22). Carmen Gransee hat die Fragen der Moralisierung, die des Gegenstandes kritischer Kriminologie und des Praxisbezugs in folgender Frage auf den Punkt gebracht: „Kann sich die kritische Kriminologie ihre Einäugigkeit leisten, die lediglich den Staat als Leidverursacher in den Blick bekommt, dagegen aber beispielsweise die Opfer von Gewalthandlungen aus dem Blick zu verlieren droht? (Gransee 1998: 195).

Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit

In der Folge der Auseinandersetzung um ätiologische Kriminologie und den labeling approach in seinen verschiedenen Ausformungen rückten auch in der Sozialen Arbeit Aspekte der sozialen Kontrolle und Zuschreibung in den Mittelpunkt – gerade auch aufgrund der für Zuschreibungsprozesse relevanten Rolle der Fürsorgerinnen bis in die 1960er Jahre. Hier wirkte die kritische Kriminologie im großen Umfang – Jugendhilfeberichte sehen heute anders aus als vor 30 Jahren,¹⁰ auch wenn die Kritik partiell richtig ist, dass wesentliche Inhalte der kritischen Kriminologie heute kaum in der Praxis der Sozialarbeit rezipiert werden (vgl. Anhorn/Bettinger 2002: 21 und Janssen/Peters 1997: 8). Auch der Vorrang ambulanter Erziehungshilfen ist ein Produkt dieses Transfers – Heimerziehung betraf vor 35 Jahren dreimal so viele Jugendliche wie heute und war weitestgehend geschlossen. Die Fürsorgeerziehung wurde inzwischen völlig abgeschafft. Das Wissen um Stigmatisierungsprozesse, die Rolle staatlicher Instanzen bei der Kriminalisierung und die beschränkte Aussagekraft polizeilicher Kriminalstatistiken ist heute ungleich größer als vor 20 Jahren. Auch die Diversionsbewegung, die entgegen der Forderung ‚Wehret den Anfängen‘ auf Non-Intervention setzte, stand in dieser Tradition. Erst die Debatte um die Kriminalprävention der letzten zehn Jahre hat diesen Trend zumindest teilweise wieder umgekehrt.

Aber das Interesse an Normgenese, die Distanz zu staatlichen Definitionen und staatlicher Sozialkontrolle war weniger fachlich theoretisch, sondern wurde von allgemeinen politischen Positionen gespeist. In dem Maße, wie diese Positionen sich – spätestens nach dem deutschen Herbst 1977 – veränderten, reduzierte sich auch die Relevanz des Definitionsaspektes – er gilt als einer neben anderen. Theoretisch zentral und nicht zur Disposition stehend waren viel mehr Theorien über die Sozialisationsdefizite. Nicht zufällig standen damit Aspekte im Mittelpunkt, auf die sich Pädagogik und Jugendhilfe leichter beziehen können. Über Normgenese und Definition von Strafrechtsnormen, Recht und Unrecht spricht der kriminologisch aufgeklärte Sozialarbeiter im Zusammenhang mit dem Strafrecht im Faschismus und den Änderungen im Sexualstrafrecht beispielsweise hinsichtlich der Strafbarkeit der Homosexualität. Die Berücksichtigung von Definitionsaspekten ist auf Floskeln reduziert, sie werden mitgedacht, bevor man sich inhaltlich auf andere Aspekte konzentriert. Und das ist kein Zufall, denn hier geht es um das Arbeitsfeld sozialer Arbeit, um die Probleme, an denen Sozialen Dienste ansetzen können.

„Aus dieser ‚Dienstleistung‘ Kriminalität zu bekämpfen oder vorzubeugen, die TäterInnen zu resozialisieren etc. bezieht der Sicherheits- und Strafvollzug inklusive seiner diversen angelagerten sozialen Dienste – neben der unterstellten intersubjektiven Geltung eines schützenswerten Norm- und Wertebestandes – nicht zuletzt seine Legitimation“ (Janssen/Peters 1997: 10). So wichtig die Ideologiekritik und Entschleierung von Herrschaftsinteressen ist – sie wird pra-

10 Vgl. zur Sozialarbeit und insbesondere Jugendhilfe und soziale Kontrolle Peters 2002a: 177. Den Hauptunterschied zwischen Sozialarbeit und anderen Instanzen sozialer Kontrolle sieht Peters darin, „dass sie mit einem Minimum von Repressivität auszukommen versucht“ (Peters 2002a: 179). Vgl. zur Jugendhilfe als Kontrolle auch Böhnisch 1999: 160ff. und 167.

xisrelevant nur werden können, wenn sie für sich selbst in Anspruch nehmen kann, alle relevanten Aspekte zumindest zu sehen. Soziale Arbeit auf angelaagerte Dienste des Strafapparates reduzieren scheint mir ungerechtfertigt und erschwert die Akzeptanz kritischer Kriminologie, denn es werden durchaus auch konkrete Rechtsgüter geschützt. Im Übrigen kann man tatsächlich heute Nischen im Sanktionensystem entdecken, in denen ein (teilweiser) Sanktionenverzicht mit Lebenslagen verbessernden Hilfen kombiniert wird. Legitimiert werden diese Nischen mit kriminalpräventiven Wirkungen und Annahmen über Verhaltensursachen, die einer kritischen wissenschaftlichen Überprüfung kaum standhalten. Wie verhält man sich dazu kriminalpolitisch?

Nach meiner Einschätzung war der Einfluss der Kriminologie auf die Ausbildung von Studierenden der verschiedensten Sozialwissenschaften einschließlich der Rechtswissenschaften gar nicht so gering – natürlich lässt uns unser missionarischer Eifer nie zufrieden sein. Die Kritik am Einsperren zur Vergeltung und Generalprävention ist weitgehend angekommen, der ‚geborene Verbrecher‘ lebt nicht einmal mehr in der Bildzeitung, Freigang und Strafaussetzungen zur Bewährung sind akzeptiert. Das mag wenig sein, aber es geht um die Zeitspanne einer Generation.¹¹

Wie nachhaltig war aber dieser Einfluss und wie hat er praktisches Handeln im Alltag über das Konzeptionelle hinaus beeinflusst? Da bleibe ich unsicher und teile die oben zitierte Skepsis von Janssen/Peters und Anhorn/Bettinger. Aus meinen Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung weiß ich, dass nach wenigen Jahren nur noch Erinnerungsspuren an Erkenntnisse kritischer Kriminologie vorhanden sind und dass in allen Praxisfeldern – vom Wissenschaftsbetrieb selbst abgesehen – nach dem Studium weitestgehend eine berufliche Sozialisation nach dem Prinzip des Mitmachens und Kopierens des Herkömmlichen erfolgt.

Kriminologische Kompetenzen werden heute in Deutschland¹² weniger nachgefragt als von uns gewünscht und prognostiziert – das gilt ganz besonders für die Bereiche Strafvollzug, Maßregelvollzug und für die riesige Anzahl kriminalpräventiver Programme der letzten Jahre. Auch im jugendstrafrechtlichen Diskurs ist die Debatte mehr von dem charakterisiert, was manche ‚gesunden Menschenverstand‘ und andere Empirie feindlichen Populismus nennen, als von kriminologischen Erkenntnissen. Arno Pilgram und Heinz Steinert haben in einem Beitrag über Experten in der Kriminalpolitik festgestellt, dass „international und unabhängig von den politischen Tagesverhältnissen (in Österreich 2001; H.C.) eine Art Unabhängigkeitserklärung der politischen Herrschaftsträger von Ratgebern aus Exekutive und Wissenschaft zu beobachten“ (Pilgram/Steinert 2001: 29) ist.

Niemand wird aber bestreiten wollen, dass – betrachtet man eine längere Zeitspanne – auch der Transfer kriminologischer Kenntnisse bei der Entwicklung

11 Dass die Bäume politisch nicht in den Himmel wachsen, zeigen der Erste periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung und der Kommentar von Peters/Sack 2003.

12 Über die Niederlande und Großbritannien beispielsweise wird anderes berichtet (Swaaning 2003: 127).

des Sanktionensystems eine (meist) kleine Rolle spielt(e). Und es gibt keinen Anlass, beispielsweise die Abschaffung von Todesstrafe, Folter und Körperstrafen positiv zu bewerten, sich hinsichtlich der Diversion, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Vermeidung der Vollstreckung von Untersuchungshaft und Ersatzfreiheitsstrafen aber jeglicher Bewertungen allein mit dem Hinweis zu enthalten, auch dies sei ein Teil staatlicher, justizieller Sozialkontrolle. Wohl gemerkt – die Kommentierung muss keine durchweg positive und schon gar keine unkritische sein.¹³ Aber wer möchte wirklich auf die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung, der Geldstrafen statt Gefängnisaufenthalte und der Haftvermeidung verzichten, auch wenn die Freiheitsstrafen immer noch im Zentrum des Sanktionensystems stehen?

Es gibt heute durchaus ein breites Spektrum zwischen einer nur auf Ausschluss zielenden Kriminalpolitik und einer wohlfahrtsstaatlich aufgeklärten Kriminalpolitik, die sich auf das Sozialstaatsgebot bezieht. Zwar enthalten auch sozialstaatlich geprägte Konzepte der Kriminalpolitik Ausschließungen und nicht zuletzt vielfältige Androhungen des sozialen Ausschlusses und insbesondere des Einschlusses hinter Gefängnismauern. Die kritische kriminologische Reflexion kann aber dazu beitragen, dass dieser Rest möglichst klein gehalten wird. Zahlreiche Konzepte der Alternativen zur Freiheitsstrafe, Konfliktregulierung statt Strafrecht und Haftvermeidung haben sich gerade darum bemüht und darin bewährt. Dass sie nicht alle erfolgreich waren oder eventuell nur der Durchsetzung neuer, anderer Kontrolltechniken dienten, ist ein zusätzliches Argument wissenschaftlicher kritischer Begleitung. Keine der oben genannten Strafrechtsreformen wäre ohne empirische Bezüge eingeführt worden und auch heute sind Entwicklungen zur Entkriminalisierung und Entpönalisierung auf die Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse angewiesen. Das bundesrepublikanische System der Herrschaft funktioniert heute nicht so, dass geheime Kräfte Dinge tun, die man später nur kritisch kommentieren könnte. Selbstverständlich können die empirischen Befunde allein keine normativen Forderungen begründen – dazu bedarf es weiterer normativer Prämissen. Aber sie sind wichtige Bezugspunkte im kriminalpolitischen Diskurs und sie können Legitimationen straffreudiger Strategien entschleiern (vgl. Greve 2002: 25).

Fritz Sack hat in seiner Kritik von der Distanzlosigkeit der Diversionsforschung hinsichtlich der Ansinnen der Kriminalpolitik festgestellt: „Dabei geht es keineswegs um eine Autonomie um ihrer selbst Willen, sondern um jene Unabhängigkeit wissenschaftlichen Handelns, die Erkenntnisse, Gesichtspunkte und Erfahrungshorizonte anderer Art einschließt und verbürgt, als den Machtpraktiken und Zielsetzungen politischer und staatlicher Akteure allemal eigen sind“ (Sack 1997: 19). Eine selbstbewusste kritische Kriminologie nimmt solche kritischen Sätze nicht zum Anlass, die Finger völlig vom Kontakt zu praktischer Kriminalpolitik zu lassen, den Transfer also einzustellen, sondern diese Forderungen zu beherzigen.

13 Der Hinweis auf die fordistische Vergesellschaftung (vgl. Pilgram u.a. 2000: 130) ist durchaus produktiv, genügt aber als Einschätzung nicht.

Transfer kriminologischer Erkenntnisse und Alltagsmythen

Im Prozess der Vermittlung von Erkenntnissen kritischer Kriminologie geht es zunächst um die Zerstörung von Alltagsmythen, die der Wahrnehmung von Zuschreibungsprozessen und Herrschaftsinteressen entgegenstehen. Janssen/Peters sprechen zu Recht von der notwendigen „Destruktion vorhandener Mythen“ durch Ideologiekritik.¹⁴ Dabei ist diese Destruktion selbst ein Prozess der Kritik, denn es geht nicht darum, Alltagswissen per se zu leugnen. Wir müssen jeweils nachweisen, welche bei den PraktikerInnen so beliebten Mythen auf falschen Beobachtungen, Einschätzungen und Urteilen beruhen – voraussetzen können wir das nicht. Aber es geht auch um das Anknüpfen an Alltagserfahrungen der Praxis, die wir aus didaktischen Gründen ernst nehmen müssen, soll unser Transfer nicht an der Seminarraum- bzw. Bibliothekstür enden.

Franz von Liszt hat bezogen auf Hegel den bitterbösen Satz geprägt, dass „ein Blick in die erste beste Strafanstalt es auch dem blödesten Auge klarmachen müsste, dass die Strafe wahrlich etwas anderes ist als ... die Negation der Negation des Rechts“ (Franz von Liszt zit. nach Schmidt, Eberhardt 1965: 372). Der Satz konnte kaum treffen, weil Hegel nicht den Anspruch hatte, den Rechtsgrund der Strafe durch einen Blick in eine Strafanstalt zu erkennen, sondern seine Straflagitimation metaphysisch gründete. Aber von Liszt hatte durchaus ein Gespür dafür, wie er seine Legitimation einer neuen zweckgerichteten Kriminalpolitik populär machen konnte. Das Ziel der Entschleierung von Alltagsmythen darf nicht dazu führen, Offensichtliches zu ignorieren. Wer Lebensgeschichten von schweren Gewalttätern und mehrfachen Kindesmissbrauchern zur Kenntnis nimmt, dem fallen nicht nur Zuschreibungsprozesse ein.

Bei der Vermittlung kriminologischen Wissens geht es ganz wesentlich um die Auseinandersetzung mit alltagswissenschaftlichen Vorurteilen, das heißt, ein erstes Ziel muss die Verunsicherung bezüglich des Scheinwissens sein. Der Transfer kriminologischer Erkenntnisse sollte, wie es Kunstreich und Lindenberg ausgedrückt haben, der „ausschnitthaften Wahrnehmung von Kriminalität“ (Kunstreich/Lindenberg 1997: 310) entgegen treten, die beispielsweise Armut und Sozialisationsdefizite als Ursache von Kriminalität oder organisierte Kriminalität als neue höchste Bedrohungsform erscheinen lässt.

Anders als bei der Lehre beispielsweise im Strafrecht, Kindschaftsrecht oder Jugendhilferecht stößt man eben nicht auf eine Tabula rasa des Wissens und vermeintliches Wissen diesbezüglich ist kaum emotional besetzt. Es wird auch nicht alltäglich verstärkt und so stark mit Werturteilen verbunden wie vermeintliches Wissen in der Kriminologie. Und zu den Alltagsmythen gehört mehr als Annahmen über Verursachungszusammenhänge von abweichendem Verhalten, sozialer Kontrolle und Kriminalisierung. Ganz basale Annahmen über die Verhaltenssteuerung durch Strafen sind in unserem Kulturkreis fest verankert – vom Alten Testament über die Kindererziehung bis zur Hundedressur. Und selbstverständlich reproduzieren sich diese alltagsmythologischen ange-

14 Vgl. Janssen/Peters 1997: 13; vgl. auch Anhorn/Bettinger 2002: 17 und Sack 2002: 41 und 45, der vom Bruch mit den Evidenzen des Alltags spricht.

nommenen Interdependenzen in unser aller Erleben alltäglich wieder. Wir mögen noch so profund am Schreibtisch Zusammenhänge zwischen Armut und Arbeitslosigkeit einerseits und Kriminalität andererseits, zwischen Verhalten und label dekonstruieren – gleichzeitig haben wir im Kopf den Zusammenhang von eigener wissenschaftlicher, fachlicher Anstrengung und einem wie immer gearteten, daraus möglicherweise resultierenden Erfolg, sei es ein Karriereschritt, die Fertigstellung einer gelungenen Dissertation oder das Überzeugen von KollegInnen. Und wer würde bestreiten, dass es auch dabei um Interaktionen geht und Zuschreibungsprozesse eine große Rolle spielen? Diese Auffassung ist (zumindest im so genannten christlichen Abendland) so verankert, dass ich – auch angesichts der Kenntnisse über Begründungen der Berufswahl beispielsweise von SozialarbeiterInnen – nur geringe Erwartungen habe, soziologische Analysen über die Funktion von Sozialpolitik und Sozialarbeit könnten deren Handlungskonzepte wesentlich beeinflussen.

Wie geht aber eine solche oben genannte und geforderte Verunsicherung vor sich? Wie kann man Komplexes vermitteln, ohne didaktisch demotivierend zu wirken? Oder aber scheinbaren Erkenntnisgewinn auf die Ausbildungs- und Prüfungsphase beschränken, ohne jede Relevanz für die spätere berufliche Tätigkeit? Über diese Fragen wissenschaftlichen Transfers kritisch kriminologischer Erkenntnisse gibt es kaum einen Austausch.

Ich jedenfalls möchte noch einen Schritt weiter gehen und kritische Kriminologen zum ständigen Kontakt und der Auseinandersetzung mit Alltagserfahrungen, die eben auch Konstrukte sind, mit Ätiologie und Konzepten der Kriminalprävention auffordern. Nicht ausschließlich im Sinne eines Theorien- und Schulenstreits, der Richtiges gegen Falsches setzt (was als Formulierung problematisch genug ist), sondern um die richtigen Fragen zu stellen und Zweifel zu säen, das heißt, überall Stigmatisierungsprozesse zu kritisieren und Strafrecht und Kriminalpolitik in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen.

Der Transfer kriminologischer Erkenntnisse über die engere Fachöffentlichkeit und die Ausbildungsinstitutionen hinaus¹⁵ ist sicherlich noch weniger gelungen, wobei zu fragen ist, wie hoch die Messlatte denn realistischerweise in einem Land liegen sollte, in dem gegenwärtig mit nicht geringer Zustimmung über den Einsatz der Folter diskutiert wird. Immerhin sollte man in aller Bescheidenheit auch feststellen, dass

- Forderungen nach Todesstrafen sich in Grenzen halten,
- die Reform des Sexualstrafrechts in den 1960er und 1970er Jahren weitestgehend akzeptiert wurde,
- offener Vollzug, Haftvermeidung und Strafrestaussetzungen keinen durchweg schlechten Ruf haben,

15 Daneben gibt es (wenige) Versuche, Erkenntnisse über Kriminologie und Kriminalpolitik auf wissenschaftlich seriösem Niveau einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren, die zwar noch fachöffentlich zu nennen ist, wissenschaftliche Publikationen aber nicht aktuell und regelmäßig verfolgt. Hingewiesen sei hier auf Schüler-Springorums ‚Kriminalpolitik für Menschen‘ 1991 und die Zeitschrift ‚Neue Kriminalpolitik‘.

- die Interpretation der polizeilichen Kriminalstatistik vorsichtiger wurde und man über die Delinquenz von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft heute differenzierter sprechen kann und
- soziale Benachteiligungen Kriminalisierter von einem großen Teil der Bevölkerung gesehen werden.

Die oben erwähnte Gefahr der Verballhornung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist natürlich umso größer, je mehr KriminologInnen selbst versuchen, hochkomplexe Zusammenhänge in 45-Sekunden-Statements zu fassen oder ihre Beiträge journalistischen Scherern zu überlassen.

Auch in Presse, Rundfunk, TV und neuen Medien können empirische Belege verbreitet und damit kriminalpolitische Bewegungen unterstützt werden, wie das beispielsweise beim Täter-Opfer-Ausgleich gelungen ist, der in der Öffentlichkeit sehr positiv besetzt ist. Kriminologischer Wissenstransfer kann zur Entdramatisierung der Ansichten über die Bedrohlichkeit von Delinquenz beitragen und ideologiekritisch über das gegenwärtige Sanktionensystem reflektieren. Die Breitenwirkung hängt dabei nach meiner Einschätzung sehr davon ab, inwieweit kritische Kriminologie in Kontakt mit sozialen Bewegungen tritt, sich diesen verständlich machen kann und von diesen unterstützt wird.

Bisher sprach ich vom Transfer in Studium und Weiterbildung, durch Fachpublikationen und Massenmedien. Zum Transfer kritisch kriminologischer Erkenntnisse gehört inhaltlich der Aspekt der Selbstreflexion hinsichtlich des Eingebundenseins in die soziale bzw. sozialdisziplinierende Kontrolle der meisten Adressaten. Ob StrafrechtlerInnen, PolizistInnen, forensische PsychiaterInnen oder SozialarbeiterInnen in der justiziellen und auch der nichtjustiziellen Straffälligenhilfe – sie sollten sich kriminologisch nicht nur mit einem fernen Objekt beschäftigen, sondern mit ihrer eigenen Rolle im Kontrollapparat.

Literatur

- Anhorn, Roland/Bettinger, Frank (2002): Keine Chance für die Kritische Kriminologie? Über die mangelnde Bereitschaft von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, kritisch-sozialwissenschaftliche Wissensbestände zu rezipieren, in: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank (Hrsg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim/München, S. 11-26.
- Böhnisch, Lothar (1999): Abweichendes Verhalten, Weinheim/München.
- Cornel, Heinz (1997): Strafrecht und seine Alternativen, in: Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm (Hrsg.): Kriminologie für Soziale Arbeit, Münster, S. 168-205.
- Eisenbach-Stangl, Irmgard/Stangl, Wolfgang (1979): Strukturen von Definitionen und Definitionen von Strukturen. Überlegungen zur labeling-Theorie, in: Kriminologisches Journal 11, S. 306-319.
- Gransee, Carmen (1998): Implizite Normalität oder Moralisierung? – Einige Anmerkungen zum Krisenszenario kritischer Kriminologie, in: Kriminologisches Journal 30, S. 189-204.
- Greve, Werner (2002): Forschungsthema Strafvollzug. Aussichten für wissenschaftliche Zugänge zu einer verschlossenen Institution, in: Kriminalpädagogische Praxis 30, Heft 41, S. 25-31.
- Hess, Henner (1993): Kriminologen als Moralunternehmer, in: Böllinger, Lorenz/Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Vom Guten, das noch stets das Böse schafft, Frankfurt am Main, S. 329-347.

- Janssen, Helmut (1997): Kriminalitätstheorien und ihre jeweiligen impliziten Handlungsempfehlungen, in: Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm (Hrsg.): *Kriminologie für Soziale Arbeit*, Münster, S. 75-117.
- Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm (1997): *Kriminologie für Soziale Arbeit*, in: Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm (Hrsg.): *Kriminologie für Soziale Arbeit*, Münster, S. 7-13.
- Kunstreich, Timm/Lindenberg, Michael (1997): Das Verhältnis von Kriminal- und Sozialpolitik in der justiznahen Sozialarbeit, in: Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm (Hrsg.): *Kriminologie für Soziale Arbeit*, Münster, S. 308-328.
- Lautmann, Rüdiger (1972): Kriminologie und labeling approach, Stellungnahme zur Kontroverse zwischen Fritz Sack und Karl-Dieter Opp, in: *Kriminologisches Journal* 4, S. 73-75.
- Löschper, Gabi (1997): KriminologInnen als MoralunternehmerInnen. „Political Correctness“ und moralisch aufgeladene Begriffe, in: *Kriminologisches Journal* 29, S. 19-22.
- Peters, Helge (2002a): *Soziale Probleme und soziale Kontrolle*, Wiesbaden.
- Peters, Helge (2002b): Sozialarbeit und soziale Kontrolle, in: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank (Hrsg.): *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit*, Weinheim/München, S. 213-222.
- Peters, Helge/Sack, Fritz (2003): Von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz, in: *Kriminologisches Journal* 35, S. 17-29.
- Pilgram, Arno/Hirtenlehner, Helmut/Kuschej, Hermann (2000): Sozialer Ausschluss durch Kriminalisierung? Die Kriminalgerichtspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe, in: Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (Hrsg.): *Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr*, Baden-Baden, S. 129-153.
- Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (2001): Kriminalpolitik ohne Experten – Versuchsstation Österreich, in: *Neue Kriminalpolitik* 13, Heft 2, S. 28-31.
- Quensel, Stephan (1970): Wie wird man kriminell? in: *Kritische Justiz* 3, Heft 4, S. 375-382.
- Sack, Fritz (1977): Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen-(Schicht-)struktur, in: *Kriminologisches Journal* 9, S. 248-278.
- Sack, Fritz (1997): Kriminologie als Wissenschaft – Kriminologie aus deutscher Arbeit, in: Janssen, Helmut/Peters, Friedhelm (Hrsg.): *Kriminologie für Soziale Arbeit*, Münster, S. 14-39.
- Sack, Fritz (2002): Einführende Anmerkungen zur Kritischen Kriminologie, in: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank (Hrsg.): *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit*, Weinheim/München, S. 27-45.
- Scheerer, Sebastian (1986): Atypische Moralunternehmer, in: *Kriminologisches Journal* 18, 1. Beiheft, S. 133-156.
- Scheerer, Sebastian (1997): Anhedonia Criminologica, in: *Kriminologisches Journal* 29, S. 23-37.
- Schüler-Springorum, Horst (1991): *Kriminalpolitik für Menschen*, Frankfurt am Main.
- Stangl, Wolfgang (1998): Anmerkungen zum Richtungsstreit in der Kriminalsoziologie in: *Kriminologisches Journal* 30, S. 138-145.
- Swaaning, René van (2003): Kriminologie unterrichten in Europa, in: *Kriminologisches Journal* 35, S. 125-134.

Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin